

Antrag auf Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses vom 17.06.2015:

„Fachschaft Neugründung Islamische Theologie“

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich, den oben genannten Beschluss aufzuheben.

heute erhielten wir einen Brief der Kanzlerin (Susanne Kraus), mit dem sie diesen beanstandet.

Mit dem Beschluss haben wir nach Auffassung der Rechtsabteilung gegen die Satzung der Studierendenschaft verstoßen, die in §28 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich bestimmt, dass die Studierenden der Lehramtsstudiengänge eine gemeinsame Fachschaft bilden. Von diesem Passus kann man auch durch einen Beschluss nicht abweichen, da die Abspaltungsregelung aus § 28 Abs. 2 lediglich für die Fachschaften gilt, bei denen eine Zugehörigkeit nicht so ausdrücklich wie für die Lehramtsstudiengänge bestimmt ist.

Wir wurden daher angewiesen, den Beschluss aufzuheben.

Ich bitte also um eure Zustimmung.

Lieben Gruß,


Johannes Deinzer
Vorsitzender der Fachschaftenkonferenz

P.S.: Falls gewünscht können wir euch die Beanstandung auch zukommen lassen. Schreibt dazu einfach eine Mail an fsk@uni-giessen.de.

03. Sep. 2015

PRÄSIDENT

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

An das

Präsidium des Studierendenparlaments
der Justus-Liebig-Universität Gießen
Otto-Behaghel-Str. 25, Haus D
35394 Gießen

An den

Allgemeinen Studierendenausschuss
der Studierendenschaft der JLU
Otto-Behaghel-Straße 25, Haus D
35394 Gießen

Dezernat B –

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit und
Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Axel P. Globuschütz

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 30

Fax: / 99 – 1 22 29

E-Mail: Axel.P.Globuschütz@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1.6 – 34/15 /rw

01.09.2015

**Beschluss des Studierendenparlaments vom 17.06.2015, Gründung einer Fachschaft
„Islamische Theologie und ihre Didaktik“**

hier: Beanstandung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.06.2015 hat das Studierendenparlament beschlossen, eine neue Fachschaft „Islamische Theologie und ihre Didaktik“ zu gründen. Dieser Beschluss begegnet rechtlichen Bedenken. Daher spreche ich gemäß § 80 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 HHG eine

Beanstandung

aus. Der Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes aufzuheben. Bis zur Aufhebung des Beschlusses vom 17.06.2015 dürfen weder rechtliche noch tatsächliche Folgerungen aus ihm gezogen werden.

Gründung:

Der beanstandete Beschluss des Studierendenparlaments vom 17.06.2015, mit dem eine neue Fachschaft „Islamische Theologie und ihre Didaktik“ gegründet wurde, ist rechtswidrig, da es für seine Verabschiedung an einer gültigen Rechtsgrundlage fehlt. Aufgrund der bestehenden Regelungen war es dem Studierendenparlament verwehrt, eine eigene Fachschaft für „Islamische Theologie und ihre Didaktik“ zu gründen.

Das Fach „Islamische Religion“ kann an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) nur in dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion“ studiert werden. Bei diesem Studiengang handelt es sich daher um einen Lehramtsstudiengang, vgl. §§ 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 13.07.2011 in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses vom 03.03.2014. Die Studierenden der Lehramtsstudiengänge bilden an der JLU jedoch die gemeinsame Fachschaft Lehramt, vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 12.07.2010 (Satzung der Studierendenschaft). Mit dieser Satzungsregelung hat die Studierendenschaft der JLU von der in § 78 Absatz 3 Satz 1 HHG eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Studierenden der Lehramtsstudiengänge zu gliedern. Hinsichtlich der Lehramtsstudiengänge, zu denen der Studiengang „Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion“ gehört, ist die Satzung der Studierendenschaft diese Studierenden in einer Fachschaft zusammenzufassen. Dies löst damit die Bindung an bestimmte Fachbereiche und Fächer, sei es zu denen der Geistes- und Erziehungswissenschaften oder zu denen der einzelnen Fachwissenschaften, auf. Die weitere Untergliederung der Fachschaft Lehramt sieht die Satzung der Studierendenschaft nicht vor. Diese satzungsgemäße Bildung einer Fachschaft Lehramt ist somit als normativ abschließend geregelter Sonderfall der Fachschaftengliederung anzusehen. Eine eigene Fachschaft Islamische Theologie und ihre Didaktik konnte daher nicht mehr gegründet werden.

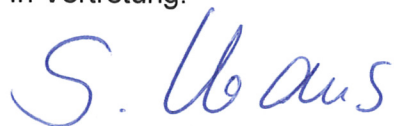
Die in § 28 Abs. 2 Satz 1 Satzung Studierendenschaft ermöglichte Option, einzelne Fachschaften zu bilden, sofern in einem Fachbereich mehrere Fächer studiert werden können, trifft auf den vorliegenden Sachverhalt aus den dargelegten Gründen nicht zu. Der Knüpfungspunkt wäre hier gerade kein Fachbereich oder Fach sondern eine schon

Aufgliederung auch keinen Sinn machen. Die Fachkombinationen innerhalb der Lehramtsstudiengänge würden eine nicht mehr zu überschauende Anzahl von Fachschaftsgründungen innerhalb der Fachschaft Lehramt ermöglichen, die weder hinsichtlich der Administration noch der Vertretungsmöglichkeiten sinnhaft erscheint.

Fehlt es danach an einer Rechtsgrundlage für den beanstandeten Beschluss, ist dieser rechtswidrig. Er ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes aufzuheben. Den Beschluss über die Aufhebung bitte ich mir gegenüber anzuzeigen. Bis zur Aufhebung des Beschlusses dürfen aus diesem weder rechtliche noch tatsächliche Folgerungen gezogen werden. Das heißt weder die Gründung einer Fachschaft darf vorgenommen werden noch die Zuordnung einzelner Studierenden dazu bzw. deren Zuordnung innerhalb der Wählerverzeichnisse.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



Susanne Kraus

Kanzlerin